

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in dem Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 2 am 14.01.2015 veröffentlichten Inhalte.“

**Neufassung der**  
**Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung"**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**  
**(Niederschlagswassergebührensatzung)**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.01.2015 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend "AZV" genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:  
  
die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser
  - A) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

B) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen, (Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Bemessungsfläche gemindert.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit oder ohne Drosselabfluss	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen

C) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Es ist von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Niederschlagswassereinleitung endet.

D) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe C) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

E) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch den AZV ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

#### **§ 4 Gebührensätze**

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2015

0,78 €/m<sup>2</sup>

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Die persönliche Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

### **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 5. der Folgemonate des Jahres monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 13.01.2015

Scholz  
Verbandsgeschäftsführer